



Stellungnahme

zum

Vorschlag für
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Konzessionsvergabe

(2011/0437 (COD))

Brüssel, den 20. Dezember 2011
KOM(2011) 897 endgültig

Berlin, den 25. Januar 2012

Registriernummer im Register der Interessenvertreter: 50422963046-14



I. Gegenstand

Die EU-Kommission hat am 20. Dezember 2011 einen Richtlinienentwurf über die Konzessionsvergabe vorgelegt. Damit sollen einerseits mehr Rechtsklarheit geschaffen und andererseits Marktzutrittsbarrieren abgebaut werden. Dabei wird zwischen Dienstleistungskonzessionen und Baukonzessionen unterschieden. Die EU-Kommission geht davon aus, dass es einer Notwendigkeit zur Regelung der Konzessionsvergabe bedarf. Dabei unterstellt sie, dass ohne Regelungen auf EU-Ebene viele einzelstaatliche Regelungen treten könnten und somit keine Einheitlichkeit und Gleichheit im Binnenmarkt zu erreichen ist.

Die Europäische Kommission verfolgt mit ihrem Richtlinienvorschlag über die Konzessionsvergabe das Ziel, eine aus ihrer Sicht bestehende Lücke im europäischen Vergaberecht zu schließen. Oberhalb eines Schwellenwerts von fünf Millionen Euro liegende Konzessionsvergaben sollen anders als bisher voll vom europäischen Vergaberecht erfasst werden. Auf diese Weise sollen neue Impulse für den europäischen Binnenmarkt gegeben werden. Letztlich geht es der Kommission um die Förderung von Wirtschaftswachstum, das durch die Erschließung neuer Märkte im Wege der grenzübergreifenden Marktöffnung erreicht werden soll.

I. Bewertung

Der dbb beamtenbund und tarifunion betrachtet Dienstleistungskonzessionen der öffentlichen Hand mit Ausnahme von Baukonzessionen, für die bereits partiell europäisches Recht gilt, als in öffentlicher Verantwortung liegende, befristete Aufgabendelegationen, für die das europäische Vergaberecht auch in Zukunft keine Anwendung finden sollte.

Das Ansinnen, Rechtssicherheit herzustellen und den Binnenmarkt zu stärken, findet die Unterstützung des dbb. Ob es allerdings alternativlos ist, die Ziele nur durch eine Richtlinie erreichen zu können, darf bezweifelt werden. Schließlich erfolgt die Vergabe von Konzessionen heute auch nicht im rechtsfreien Raum. Die Vergabe erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der Vergabeordnungen. Unterlegene Bieter finden bei den Vergabekammern das juristische Feld, um sich gegen Willkür oder Fehler des Auftraggebers zur Wehr zu setzen. Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht deshalb nicht. Aus Sicht des dbb wird durch den Richtlinienentwurf eine hoch aufgezugene Bürokratie geschaffen. Ob dies wirklich erforderlich ist, darf angesichts des bestehenden Vergaberechts ernsthaft bezweifelt werden.



Der dbb erachtet die im Wege der europäischen Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien bezüglich Transparenz und Nichtdiskriminierung für hinlänglich klar und somit ausreichend. Ein Tätigwerden des europäischen Gesetzgebers wird als nicht erforderlich angesehen.

Etwaige Neuregelungen dürfen auf keinen Fall zu einer Beschränkung der Entscheidungsfreiheit insbesondere kommunaler Auftraggeber führen. Anderenfalls können kommunale Konzessionsgeber und Einrichtungen nicht mehr ihrem dem Universaldienstprinzip verpflichteten Versorgungsauftrag nachkommen, der das zuverlässige, barrierefreie und qualitativ hochwertige Angebot öffentlicher Dienstleistungen vorsieht.

Die Kommission begründet ihre Initiative mit dem Wunsch, mehr Rechtssicherheit herstellen zu wollen. Tatsächlich würde die Richtlinie aber zu mehr Rechtsunsicherheit insbesondere bei den öffentlichen Auftraggebern führen. Sie würde allerdings mit Sicherheit private Interessen begünstigen, für deren unternehmerische Betätigung diese bis dato nicht vom europäischen Vergaberecht erfassten Bereiche geöffnet werden sollen.

Das vor allem von Wirtschaftsverbänden vorgebrachte Argument, ein strengerer Rechtsrahmen für die Konzessionsvergabe erhöhe die Effizienz der öffentlichen Ausgaben, greift entschieden zu kurz. Den kurzfristig möglichen Einsparpotenzialen stehen mittel- bis langfristige Kostensteigerungen gegenüber. Denn eine nicht mehr optimal funktionierende öffentliche Infrastruktur, das belegen vor allem zahlreiche Beispiele von Privatisierungen im Verkehrsbereich, ziehen erhebliche Folgekosten nach sich. Netzinvestitionen erfolgen nicht in erforderlichem Maße, wenig lukrative Verbindungen werden ausgedünnt.

Auch der von der Kommission vorgeschlagene Schwellenwert scheint aus der Sicht des dbb nur auf den ersten Blick großzügig bemessen. Die Kommission führt an, eine Schwelle von fünf Millionen Euro lasse den Konzessionsgebern große Flexibilität. Da sich Konzessionen aber zumeist über mehrere Jahre erstrecken, ist dieser Schwellenwert nach Dafürhalten des dbb schnell erreicht.

Die avisierte Richtlinie über die Konzessionsvergabe hätte aus dbb Sicht gravierende Folgewirkungen insbesondere für den kommunalen Raum und dort speziell für die Abfall- und die Wasserwirtschaft sowie die kommunalen Verkehrsbetriebe. Eine generelle Veröffentlichungspflicht für Konzessionen wird abgelehnt.

Der bürokratische Aufwand der sich aus der Richtlinie ergäbe, steht in keinem Verhältnis zum erhofften Nutzen. Im Gegenteil, es ist sogar zu befürchten, dass die Kommunale Selbstverwaltung stark gefährdet wird. Jede Kommune wird sehr genau prüfen müssen, ob sie sich dem Aufwand aussetzt. Man darf an dieser Stelle daran erinnern, dass viele Kommunen finanziell mit dem Rücken zur Wand stehen. Es ist schwer vorstellbar, dass die Kommunen ihr Geld nicht für sinnvollere Projekte einsetzen könnten. Es besteht also die Gefahr, dass mit der Richtlinie genau das Gegenteil dessen erreicht wird, was beabsichtigt ist.



Der dbb lehnt grundsätzlich europäische Neuregelungen des Vergaberechts ab, die eine Einschränkung der Möglichkeit der Inhouse-Vergabe zur Folge hätten. Der Betrieb in Eigenregie wie auch die interkommunale Zusammenarbeit müssen möglich bleiben. Dies steht auch in Einklang mit der europäischen Charta der Grundrechte, die dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung auch auf europäischer Ebene den Rang eines Grundrechts verleiht.